



Geschäftsordnung der Sozialbehörde

(vom 6. November 2024)

SKR Nr. 2.50

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Sozialbehörde erfüllt alle Aufgaben, die ihr von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung übertragen sind. Sie orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS). Von der Konferenz der Sozialdirektoren (SODK) genehmigte und empfohlene Richtlinien werden übernommen.

§ 3 Wahl und Zusammensetzung der Sozialbehörde

¹ Die Sozialbehörde setzt sich aus sechs vom Gemeindepárament gewählten Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Ressorts Soziales, welche/r den Vorsitz hat, zusammen. Die Behörde wählt aus ihrer Mitte eine/n Vizepräsident/in.

² Bei Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird der Vorsitz von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten ausgeübt. Als Vertretung des Stadtrats ist der/die Stellvertreter/in zu den Sitzungen einzuladen. Dem/Der stadträtlichen Vertreter/in steht bei den Verhandlungen beratende Stimme zu.

§ 4 Aufgaben

Die Sozialbehörde

- a. trägt die Gesamtverantwortung für die gesetzeskonforme Durchführung der Aufgaben in der öffentlichen Sozialhilfe und dem Asylwesen
- b. Übernimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, soweit kein anderes Gesetz oder Behörde zuständig ist
- c. Entscheidet im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse gemäss Art. 40 Gemeindeordnung über Ausgaben im Fürsorgewesen. Dazu zählt auch der Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- d. übernimmt Steuerungs- und Kontrollaufgaben in der öffentlichen Sozialhilfe und im Asylwesen und erlässt dazu ein Controlling-Konzept
- e. fällt strategische Entscheidungen über die Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Sozialwesens
- f. berät den Stadtrat in seinen Aufgaben und regt Entscheidungen an, wenn diese das Sozialwesen betreffen
- g. erlässt eine Kompetenzordnung und Richtlinien über die Befugnisse der Abteilung Soziales
- h. beurteilt Fälle der Sozialhilfe, der Asylfürsorge, der Krippensubventionen, der Alimentenbevorschussung und anderer Entscheidungen auf Verwaltungsebene auf Antrag neu, solange ein übergeordnetes Recht nichts anderes bestimmt
- i. erledigt weitere vom Stadtrat zugewiesene Aufgaben

§ 5 Delegierte Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde delegiert unter Wahrung ihrer Kontrollfunktion im Sinne von § 4 lit. c folgende Aufgaben gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung an die Verwaltung:

- Entscheidung über die Gewährung wirtschaftlicher und persönlicher Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz und Asylfürsorgegesetz im Einzelfall
- Entscheidung über die Gewährung von Alimentenbevorschussung im Einzelfall
- Entscheidung über die Gewährung von Krippensubventionen im Einzelfall
- Den Ausgabenvollzug und die Bewilligung gebundener Ausgaben gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung

² Die Details der Delegation werden in der Kompetenzordnung festgelegt.

II. Organisation

§ 6 Sozialbehörde

¹ Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgabe als Gesamtbehörde. Vorbehalten bleiben die präsidialen Befugnisse in dringenden Fällen.

² Die Sozialbehörde kann einzelne Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 7 Sekretariat

Der Sekretär/Die Sekretärin wird durch den Stadtrat ernannt und hat beratende Stimme. Er/Sie berät die Mitglieder zudem in rechtlicher und fachlicher Hinsicht. Liegt die Funktion des Sekretärs nicht bei der Abteilungsleitung, nimmt auch die Abteilungsleitung mit beratender Stimme an der Sitzung teil und berät die Behörde in rechtlicher und fachlicher Hinsicht.

§ 8 Sitzungen

¹ Die Sozialbehörde legt jährlich im Voraus den Terminplan für die ordentlichen Sitzungen fest.

² Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

III. Geschäftsführung

§ 9 Unterschrift

Alle Beschlüsse sowie wichtige Korrespondenz der Sozialbehörde werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Sekretär/von der Sekretärin, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, unterzeichnet.

§ 10 Protokoll

Über die Verhandlungen der Sozialbehörde wird ein Protokoll geführt, das die gefassten Beschlüsse und Verfügungen enthält.

IV. Schweigepflicht und Datenschutz

§ 11 Schweigepflicht

Die Behördenmitglieder sowie die betroffenen Verwaltungspersonen sind verpflichtet, in Amtsangelegenheiten Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

§ 12 Datenschutz

Die Mitglieder werden ausdrücklich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz hingewiesen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigung Geschäftsordnung

Abänderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Sozialbehörde bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 10. Juni 2013.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Die Sozialbehörde erlässt zu dieser Geschäftsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Grundlage	1
§ 2 Zuständigkeit	1
§ 3 Wahl und Zusammensetzung der Sozialbehörde	1
§ 4 Aufgaben	1
§ 5 Delegierte Aufgaben	2
II. Organisation	2
§ 6 Sozialbehörde	2
§ 7 Sekretariat	2
§ 8 Sitzungen	2
III. Geschäftsführung	2
§ 9 Unterschrift	2
§ 10 Protokoll	2
IV. Schweigepflicht und Datenschutz	3
§ 11 Schweigepflicht	3
§ 12 Datenschutz	3
V. Schlussbestimmungen	3
§ 13 Genehmigung Geschäftsordnung	3
§ 14 Inkrafttreten	3
§ 15 Ausführungsbestimmungen	3